

# Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Rhein-Lahn

Vom 7. Juli 2026

Der Gesamtkirchenvorstand der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Frücht-Friedrichsseggen hat im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Ems und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberlahnstein aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Rhein-Lahn“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Bad Ems.
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Ems, die Evangelische Kirchengemeinde Frücht, die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsseggen und die Evangelische Kirchengemeinde Oberlahnstein sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihre bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

## § 2

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindemitgliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.
- (4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.

(6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

(7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

### § 3

#### **Gesamtkirchenvorstand**

(1) Dem Gesamtkirchenvorstand gehören gewählte und berufene Mitglieder an. Von den gewählten Mitgliedern sollen 4 Mitglieder aus der Kirchengemeinde Bad Ems kommen, 3 Mitglieder aus der Kirchengemeinde Oberlahnstein, 1 Mitglied aus der Kirchengemeinde Frücht und 1 Mitglied aus der Kirchengemeinde Friedrichsseggen. Nichtbesetzte Sitze einer Kirchengemeinde können mit Mitgliedern aus den anderen Kirchengemeinden besetzt werden.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

### § 4

#### **Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

## § 5

### Ausschüsse

(1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für jede Ortskirchengemeinde einen Ortsausschuss. Dem Ortsausschuss gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, sowie weitere Gemeindemitglieder, die vom Gesamtkirchenvorstand berufen werden.

(2) Die Ortsausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
2. Anhörung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer;
3. Mitwirkung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
4. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögen der Ortskirchengemeinde und bei der Zusammenführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen;
5. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

(3) Ist die Mitwirkung eines Ortsausschusses vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und der Ortsausschuss die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben.

(4) Für den Fall, dass für eine oder mehrere Kirchengemeinden kein Ortsausschuss zustande kommt und kein Beauftragter berufen wird, übernimmt der Gesamtkirchenvorstand die Aufgaben des Ortsausschusses.

(5) Der Gesamtkirchenvorstand kann Fachausschüsse bilden, denen jeweils mindestens zwei Gesamtkirchenvorstandsmitglieder angehören müssen. Der Gesamtkirchenvorstand kann einzelne Beauftragte berufen. Der Gesamtkirchenvorstand kann Ortsausschüsse und/oder Beauftragte mit Kompetenzen und Budgets ausstatten.

## § 6

### **Haushalt und Vermögen**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.
- (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.
- (3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.
- (4) Die Ortsausschüsse erhalten vorbehaltlich vorhandener Mittel (Haushaltsmittel und der Ortskirchengemeinde zugeordnete Rücklagen) ein jährliches Budget von 20,- € pro Gemeindeglied der jeweiligen Ortskirchengemeinde.
- (5) Die Ortsausschüsse können per Beschluss über alle Rücklagen, Kollekten, Spenden verfügen, die eine Zweckbestimmung für ihren Ort haben.
- (6) Es wird festgestellt, dass die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Ems und Oberlahnstein Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN sind. Zwingende Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung und aufgrund dieser Zweckbindung bleiben unberührt.

## § 7

### **Kollekten, Spenden und Sammlungen**

- (1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.
- (2) Kollekten und Spenden können auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

## § 8

### **Stiftungen**

Die Gesamtkirchengemeinde ist Trägerin der nicht rechtsfähigen kirchlichen Gemeinde-Stiftung Oberlahnstein. Der Stiftungszweck ergibt sich aus der Stiftungssatzung. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen aus der zuständigen Ortskirchengemeinde kommen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## **§ 10**

### **Aufhebung, Ausgliederung**

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 1. September 2027 gehören alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände dem Gesamtkirchenvorstand an.

(2) Alle Personen, die beim Beschluss der Satzung Mitglied in einem der Kirchenvorstände sind, werden in den jeweiligen Ortsauschuss berufen.

(3) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatsynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Frücht-Friedrichsseggen vom 22. August 2019, geändert am 8. Januar 2021, außer Kraft.

